

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Einrichtung einer Außenstelle des Förderzentrums Ratzeburg in Sandesneben**

**zwischen
dem Amt Sandesneben-Nusse,
vertreten durch den Amtsvorsteher,
und
dem Schulverband Ratzeburg,
vertreten durch den Schulverbandsvorsteher**

**gemäß § 60 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und
§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landesverwaltungsgesetz – LVwG)**

Das Amt Sandesneben-Nusse und der Schulverband Ratzeburg sind sich darüber einig, dass die organisatorische Verbindung des Förderzentrumsteils Sandesneben an der Grund- und Gemeinschaftsschule Sandesneben mit dem Förderzentrum des Schulverbandes Ratzeburg in Ratzeburg dem sonderpädagogischen Förderbedarf nachhaltig im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf am besten gerecht wird.

Daher soll mit Ablauf des Schuljahres 2011/2012 der Förderzentrumsteil in Sandesneben aufgelöst, mit dem Förderzentrum Ratzeburg organisatorisch verbunden und eine Außenstelle in Sandesneben eingerichtet werden.

**§ 1
Allgemeines**

Die Trägerschaft für das Förderzentrum des Schulverbandes Ratzeburg in Ratzeburg mit der Außenstelle in Sandesneben geht auf den Schulverband Ratzeburg über. Der Sitz ist Ratzeburg.

**§ 2
Schulleitung**

Die Stelle der Schulleitung nimmt der Schulleiter des Förderzentrums des Schulverbandes Ratzeburg wahr.

**§ 3
Sach- und Personalkosten**

Das Amt Sandesneben-Nusse verpflichtet sich, dem Schulverband Ratzeburg als Schulträger unentgeltlich die erforderlichen Unterrichtsräumlichkeiten am Standort Sandesneben (u. a. Klassenräume, Fachräume und Sporthallen und -plätze mit den dazugehörigen Nebenräumen sowie alle schulischen Dienstleistungen wie Hausmeisterdienste, gelegentliche Unterstützung durch das Sekretariat, Reinigung, Heizung, Beleuchtung u.ä. in Sandesneben) zur Verfügung zu stellen. Die Notwendigkeit und der Umfang der Überlassung werden regelmäßig überprüft und erfolgen nach Absprache zwischen den Vereinbarungspartnern.

Das Amt Sandesneben-Nusse übernimmt insoweit die örtliche Planung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Schulgebäudes und der dazugehörigen Außenanlagen.

Das Amt Sandesneben-Nusse überlässt die Einrichtung, die Lehr- und Lernmittel und andere Sachmittel dem neuen Schulträger für die Nutzung in Sandesneben unentgeltlich zur Nutzung. Die Kosten für den erforderlichen zukünftigen Sachbedarf für den Unterricht in Sandesneben trägt das Amt Sandesneben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 4

Schulkostenbeiträge und Schülerbeförderung

Die Erhebung von Schulkostenbeiträgen obliegt dem Schulverband Ratzeburg. Für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus dem bisherigen Einzugsbereich, die in Sandesneben beschult werden, erfolgt kein Kostenausgleich.

Der Schulverband Ratzeburg erhebt Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler, die am Standort Ratzeburg oder aus Einzugsbereich außerhalb des Amtes Sandesneben-Nusse in Sandesneben beschult werden.

Für die Schülerbeförderung bleiben die bisherigen Schulträger weiterhin jeweils für ihren Schulstandort und die dort beschulten Schülerinnen und Schüler zuständig.

§ 5

Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Schuljahres kündbar.

§ 7

Geltung

Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 am 1.8.2012 in Kraft.

Amt Sandesneben-Nusse

Schulverband Ratzeburg

Sandesneben, 21. Mai 2012

Ratzeburg, 21. Mai 2012

..... Hardtke
Amtsvorsteher

Rainer Voß
Schulverbandsvorsteher